

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.09.2000

Geschäftszahl

2000/16/0332

Rechtssatz

Die vom Abgabepflichtigen mit seiner Ehegattin geschlossene Vereinbarung geht insb wegen ihrer Klarstellungsfunktion und Streitverbeugungsfunktion für die Zeit nach Auflösung der Ehe (Hinweis E 1.9.1999, 99/16/0051; E 26.11.1998, 98/16/0129) über einen bloßen Alimentationsvertrag hinaus.